

[REDACTED]
Rechtsanwalt

[REDACTED]
Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Schloßhof 2/4

01796 Pirna

Vorab per Telefax: 03501/5 15 – 43 09

[REDACTED]
Fachanwalt für Strafrecht

Leipzig, 11. Dezember 2017
[REDACTED]

**Vollzug Waffengesetz (WaffG);
Widerruf der Waffenbesitzkarten [REDACTED]
Betroffener: [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich Herrn [REDACTED] vertrete und verweise auf anliegend Vollmacht in anwaltlich beglaubigter Fotokopie.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten lege ich gegen den Bescheid vom [REDACTED]

Widerspruch

ein und beantrage,

den Bescheid vom [REDACTED] aufzuheben.

Gleichzeitig beantrage ich,

Akteneinsicht.

Nach Vorlage der Akten wird der Widerspruch begründet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
Rechtsanwalt

[REDACTED]
Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oeser-Str. 4

01099 Dresden

Vorab per Telefax: 0351/4 46 – 54 50

Leipzig, 11. Dezember 2017
Az: [REDACTED]

Eilt!

Antrag nach § 80 V VwGO

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED] Leipzig

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vertreten durch den Landrat, Schloßhof
2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -

wegen Widerruf von Waffenbesitzkarten

[REDACTED]

Vorläufiger Streitwert: 5.500,00 €

beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] anzuordnen bzw. wiederherzustellen.

Begründung:

I.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] wurden von dieser die Waffenbesitzkarten Nr. [REDACTED] widerrufen. Dem Antragsteller wurde aufgegeben, diese Waffenbesitzkarten binnen zwei Wochen beim Antragsgegner abzugeben. Die Einbehaltung dieser Erlaubnisdokumente wurde angeordnet. Dem Antragsteller wurde weiter der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition aller Art für die Zukunft untersagt. Ihm wurde weiter aufgegeben, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides, alles sich in seinem Besitz befindlichen Waffen einem Berechtigten zu überlassen und dies dem Landratsamt nachzuweisen. Im Falle des nicht fristgerechten Nachweisens des Überlassens der Waffen an einen Berechtigten sollen diese sichergestellt und verwertet werden.

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] 2017, Anlage AS 1

Mit Ausnahme des Widerrufs der Waffenbesitzkarten, hat der Antragsgegner die sofortige Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet. Bezüglich des Widerrufs wies er auf § 45 V WaffG hin, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] 17 (Anlage AS 1) verwiesen.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom [REDACTED] 7 hat der Antragsteller gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid beim Antragsgegner Widerspruch eingelegt.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz des Rechtsanwalts Ulbrich vom [REDACTED] 17, Anlage AS 2

II.

Die aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Widerrufs der Waffenbesitzkarten ist nach § 80 V VwGO anzuordnen.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Der Antragsgegner meint, es bestünde nach § 5 I Nr. 2 b WaffG die Annahme, dass der Antragsteller mit Waffen und Munition nicht sachgerecht umgehe oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahre. Dies schließt er daraus, dass der Antragsteller die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat verneine. Der Antragsteller ist seit [REDACTED], also seit über

Jahren, Inhaber der beider Waffenbesitzkarten. Es gab bisher keinerlei Beanstandungen hinsichtlich des Umgangs und der Verwahrung der Waffen, wobei es sich derzeit um [REDACTED] Waffen handelt. Auch hinsichtlich der entsprechenden Munition gab es keinerlei Beanstandungen. Bereits hieraus kann daher keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit hergeleitet werden. Sie muss sich, wie die Vorschrift eindeutig ausführt, auf den Umgang mit Waffen und Munition beziehen.

Weiter bezieht sich der Antragsgegner auf § 5 II Nr. 3 a WaffG, wonach Personen die erforderliche Zuverlässigkeit dann nicht haben, wenn sie einzelne Bestrebungen unterstützen oder unterstützt haben, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Auch diese Annahme des Antragsgegners ist rechtsfehlerhaft:

Der Antragsteller hat 2014 einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragt und erhalten. Bereits dadurch bringt er zum Ausdruck, dass er den Staat Bundesrepublik Deutschland als solchen akzeptiert. Sollte er nämlich der Auffassung sein, dieser Staat existiere überhaupt nicht, wäre die Beantragung einer Bescheinigung bei diesem „Staat“ völlig sinnlos.

Weiter wird dem Antragsteller vorgeworfen, er habe bemängelt, dass auf dem EStA Auszug die Abstammung nach dem RStAG von 1913 nicht ersichtlich sei. Insoweit äußert der Antragsteller eine Rechtsauffassung, die offenbar vom Antragsgegner nicht geteilt wird. In der Tat ist es so, dass bei der Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises die Abstammung seit

1950 und ausnahmsweise (etwa bei Vertriebenen) bis vor dem 1. Weltkrieg, also 1913 geprüft wird. Sollte der Antragsteller der Auffassung sein, dass das heutige Staatsangehörigkeitsgesetz nicht gültig sei, so bedeutet das nicht, dass er damit die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt. Vielmehr befindet er sich in guter Gesellschaft mit dem Bundesverfassungsgericht, das bereits in verschiedenen Fällen verabschiedete Gesetze für nichtig erklärt hat. Niemand käme auf den Gedanken, deshalb dem Bundesverfassungsgericht vorzuwerfen, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anzuerkennen. Im Übrigen erklärt der Antragsteller auch gar nicht, dass er das derzeit gültige Staatsangehörigkeitsgesetz für nichtig erachtet, sondern er bemängelt lediglich, dass die Abstammung nicht bis 1913 dokumentiert wird.

Dessen ungeachtet fragt sich, wie in einem Streit über die Gültigkeit eines Personalausweises die Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gesehen werden kann. Man mag es als skurril ansehen, die Bundesstaaten-Angelegenheit nach dem RStAG 1913 (also des Kaiserreiches) zu fordern. Das mag ähnlich eigenartig sein, wie die Wiedereinführung der Monarchie zu fordern. Die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des § 5 II Nr. 3 a WaffG entspricht dem Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt definiert wird:

„Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.“

Wenn nun jemand der Meinung ist, ein Gesetz sei nicht wirksam geändert worden und deswegen gelte das vorherige Gesetz weiter, so mag dies rechtsfehlerhaft, gar abwegig, sein, es betrifft aber nicht zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

Hinsichtlich der Punkte 2 bis 5 des Bescheides vom [REDACTED] 2017 hat der Antragsgegner die sofortige Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht nicht. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil der Bescheid rechtswidrig ist.

Der Sofortvollzug ist bereits deshalb nicht im öffentlichen Interesse, weil dem Antragsgegner schon seit über 6 Monaten der Sachverhalt bekannt ist. Die Anhörung erfolgte mit Schreiben des Antragsgegners vom [REDACTED] 2017. Insofern fragt sich, warum angesichts dieses Zeitablaufes nunmehr eine solche Dringlichkeit besteht, dass der Sofortvollzug angeordnet werden muss.

Weiterhin sind die Anordnungen nach Ziffer 2 – 5 des angefochtenen Bescheides lediglich Folgewirkungen des Widerrufs der Waffenbesitzkarten. Insofern sind diese Anordnungen im Falle der Rechtswidrigkeit des Widerrufs ebenfalls rechtswidrig bzw. überflüssig.

Zum vorläufigen Streitwert von [REDACTED] 00 € wird vorgetragen:

[REDACTED]

Von diesen [REDACTED] 00 € ist der hälftige Betrag für den vorläufigen Rechtsschutz, also [REDACTED] 00 € in Ansatz zu bringen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

[REDACTED]

Rechtsanwalt